

## 1. Name und Sitz

### 1.1. Name

- a Der Verein après wurde im Sinne von Art 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches am 21.08.04 gegründet.

### 1.2. Sitz

- a Der Vereinssitz befindet sich am Wohnort des Präsidenten.

## 2. Sinn und Zweck

- a Der Zweck des Vereines ist es, diverse Veranstaltungen zum Wohle der Vereinsmitglieder zu organisieren.
- b Der Verein bezweckt im Dienste seiner Mitglieder:
  - Die Pflege der Kameradschaft, der sportlichen Gesinnung und einer sinnvollen Freizeitgestaltung.
- c Der Verein kann eine Mitgliederliste führen oder durch Dritte führen lassen. Die Adressen der Mitglieder dürfen im Rahmen der Zweckbestimmung (Art. 2 Abs. 1 - 3 der Vereinsstatuten) verwendet werden.

## 3. Mitgliedschaft

### 3.1. Bestand

- a Der Verein besteht aus Mitgliedern aller Geschlechter, nämlich:
  - Mitgliedern
  - Ehrenmitgliedern
- b Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr überschritten hat.
- c Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, welche besondere Verdienste für den Verein erbracht haben. Sie werden vom Vorstand nominiert und durch die Generalversammlung gewählt.

### 3.2. Rechte und Pflichten

- a Die Mitglieder sind zur regelmässigen Bezahlung der Beiträge und zur Einhaltung der Statuten, Reglemente und Beschlüsse verpflichtet.
- b Sämtliche Mitglieder sind vom Tage ihrer Aufnahme an stimmberechtigt und in alle Funktionen wählbar. Sie geniessen alle statutarischen Rechte. Insbesondere steht ihnen das Recht zu, Anträge an die Generalversammlung einzureichen.
- c Mitglieder, die in ein Amt gewählt werden, sind verpflichtet, dieses nach bestem Wissen und Gewissen zu führen. Sofern für ein Amt eine Stellenbeschreibung besteht, ist deren Einhaltung zwingend.
- d Jedes Mitglied ist so aktiv wie nur möglich um das Wohlbefinden des Vereines und jedes seiner Mitglieder bemüht und ist bereit, jeder Zeit für die Interessen des Vereines ein zu stehen.
- e Das Handeln jedes Mitgliedes im Namen des Vereines muss im Sinne, Zweck und Interesse des Vereines stehen und sollte ihm in keiner Weise schaden.
- f Sollte eine dieser Regeln gebrochen werden, so droht dem oder den Verursacher(n) der Ausschluss oder eine Strafe nach Art. 3.5.

### 3.3. Aufnahme

- a Der Vorstand entscheidet anhand der schriftlich vorzulegenden Beitrittserklärung (Form. 10.1) über die Aufnahme von Mitgliedern.
- b Verweigert der Vereinsvorstand die Aufnahme, entscheidet die Generalversammlung endgültig.

### 3.4. Austritt

- a Der Austritt aus dem Verein kann durch schriftliche Mitteilung jeweils auf Jahresende erklärt werden.
- b Der Austritt wird erst rechtskräftig, wenn sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.
- c Mitglieder, die mit Ämtern betraut sind, haben ihren Austritt während der Amtszeit zu begründen und sind verpflichtet zur Suche eines würdigen Nachfolgers.

### 3.5. Sperre, Ausschluss

- a Mitglieder, die trotz wiederholter schriftlicher Mahnung ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können vom Vorstand ohne förmliches Ausschlussverfahren gesperrt werden. Dem Betroffenen ist von der erfolgten Sperrung schriftlich Mitteilung zu machen. Die Sperrung kann widerrufen werden.
- b Mitglieder, die wegen Nachlässigkeit, Unverträglichkeit, verletzendem Verhalten gegenüber anderen Mitgliedern, den guten Zusammenhalt im Verein stören oder sich bei Anlässen oder Wettkämpfen unsportlich benehmen, können vom Vereinsvorstand bis auf die Dauer von sechs Monaten in ihren Rechten eingeschränkt werden (Sperre).
- c Der Ausschluss aus dem Verein kann auf Antrag des Vorstands durch Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder erfolgen, wenn:
  - die Statuten, Reglemente und Beschlüsse vorsätzlich missachtet werden.
  - die Interessen des Vereins geschädigt werden.
- d Das Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist 10 Tage vor der Versammlung, an welcher der Ausschlussantrag gestellt wird, hiervon in Kenntnis zu setzen.
- e Ausgetretene, gesperrte oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie haben in ihrer Verwahrung befindliche Gegenstände oder Akten des Vereins auszuhändigen.

### 3.6. Haftung

- a Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 4. Organisation

### 4.1. Vereinsorgane

- a Die Organe des Vereins sind:
  - die Generalversammlung
  - der Vorstand
  - die Revisoren

### 4.2. Amtsdauer

- a Die Amtsdauer für die Revisoren beträgt 1 Jahr
- b Die Amtsdauer für den Vorstand beträgt 2 Jahre. Diese wird nach Ablauf der Amtsperiode automatisch um 1 Amtsperiode verlängert, ausser das Vorstandmitglied gibt 3 Monate im Voraus seinen Rücktritt bekannt oder wird durch die Generalversammlung abgewählt.

## 5. Generalversammlung

- a Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt alljährlich spätestens bis Ende August zusammen. Der Vereinsvorstand kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Ebenfalls können ein Fünftel der Mitglieder vom Vereinsvorstand die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

### 5.2. Einberufung

- a Die Generalversammlung ist den Mitgliedern mindestens 20 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.
- b Die ausserordentliche Generalversammlung ist den Mitgliedern mindestens 5 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.

### 5.3. Traktandenliste

- a Nur in der Traktandenliste aufgeführte Punkte können an der Generalversammlung behandelt und beschlossen werden.
- b Die Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ausdrücklich eine geheime Abstimmung verlangt wird. Über Ordnungsanträge ist sofort abzustimmen.
- c Bei Beschlussfassungen gilt das einfache Mehr der stimmenden Mitglieder, wenn die Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr verlangen. Der Präsident stimmt mit.

- d Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

## 5.4. Anträge

- a Anträge an die Generalversammlung müssen 10 Tage vorher dem Vereinsvorstand schriftlich eingereicht werden.
- b Anträge für Statutenänderungen müssen 2 Monate vorher dem Vereinsvorstand schriftlich eingereicht werden.

## 5.5. Aufgaben der ordentlichen Generalversammlung

- a Genehmigung des Protokolls der vorhergehenden Generalversammlung
- b Abnahme der Berichte des Vorstandes
- c Abnahme der Rechnung und des Revisorenberichtes
- d Wahlen
- e Beratung und Beschlussfassung über Anträge
- f Aufnahme von vorgeschlagenen Ehrenmitgliedern

## 6. Vereinsvorstand

### 6.1. Aufgaben und Rechte

- a Der Verein wird durch den Vorstand geführt.
- b Der erste Vorstand entspricht den Gründungsmitgliedern.
- c Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen.
- d Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung.
- e Die Rechte und Pflichten können durch Stellenbeschreibungen geregelt werden.
- f Der Vorstand erledigt alle nicht in den Kompetenzbereich der Generalversammlung fallenden Geschäfte.
- g Der Vorstand besteht mindestens aus einem Präsidenten, einem Vizepräsident, einem Aktuar und einem Kassier. Dem Präsident bzw. dem Vizepräsident untersteht die Leitung des Vorstandes.
- h Der Vorstand hat das Recht, das Vereinsvermögen zu investieren, sofern dies dem Zweck des Vereines entspricht.
- i Der Vorstand hat das Recht, Material einzukaufen sofern dies dem Sinn und Zweck des Vereines entspricht
- j Der Vorstand kann Reglemente und Richtlinien einführen. Änderungen der Reglemente können gem. Abs. 9.1 revidiert werden.

## 7. Revisoren

- a Die Generalversammlung wählt mindestens zwei Revisoren.
- b Den Revisoren steht das Recht zu, jederzeit die Vereinskasse zu prüfen.
- c Die Revisoren erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

## 8. Finanzen

- a Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:
  - den ordentlichen Mitgliederbeiträgen
  - Erträgen aus Veranstaltungen
  - freiwilligen Beiträgen und Zuwendungen
  - Subventionen
- b Anfallende Kosten durch organisierte Treffen oder Aktionen werden solidarisch von den Anwesenden geteilt oder durch das Vereinsvermögen finanziert.
- c Der jährliche Mitgliederbeitrag für Aktivmitglieder beträgt 30.- SFr.

## 9. Schluss- und Übergangsbestimmungen

### 9.1. Statuten-Änderungen

- a Änderungen dieser Vereinsstatuten können durch eine ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, sofern ein entsprechender Antrag in der Traktandenliste veröffentlicht worden ist.

## 9.2. Vereinsauflösung

- a Der Verein kann seine Auflösung an einer Generalversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder beschliessen, sofern nicht mindestens fünf Vereinsmitglieder den Weiterbestand beschliessen. Termin und Ort dieser Versammlung sind, unter vorheriger Bekanntgabe der Traktanden, den Mitgliedern mindestens 30 Tage vorher mitzuteilen. Gem. Abs. 5.1
- b Das Vermögen des aufgelösten Vereins wird solidarisch oder gemäss Beschluss der Generalversammlung verteilt.

## 9.3. Inkraftsetzung

- a Die Genehmigung der vorstehenden Vereinsstatuten erfolgte an der Generalversammlung vom: 20.03.15

Ort, Datum	Der Präsident	Der Sekretär